



Sichere Schule

Hausmeisterin und Hausmeister



Impressum



Herausgeber

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)

Fax: +49 30 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de; Internet: www.dguv.de

Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV

Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, Unfallkasse NRW (UK NRW)

Tel.: +49 211 2808-1200

Redaktion & Autorinnen und Autoren

Boris Fardel (UK NRW)

In Zusammenarbeit mit

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71, 80805 München

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

Unfallkasse Bremen

Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käpperstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

Unfallkasse Saarland

Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

Sachgebiete der DGUV

Allgemeinbildende Schulen

Bildnachweis

Boris Fardel
rend Medien Service GmbH

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de

Ausgabe Mai 2019
www.sichere-schule.de



Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Hausmeisterin und Hausmeister	4
Hausmeisterin und Hausmeister	4



Hausmeisterin und Hausmeister

Hausmeister-innen und Hausmeister sind vor Ort wichtige Ansprechpersonen zu allen Fragen rund um das Schulgebäude und das gesamte Schulgelände. Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Kontrolle von extern vergebenen Wartungsarbeiten und Reparaturaufträgen. Auch die Bedienung, der Betrieb und die Kontrolle von technischen Anlagen sowie allgemeine Tätigkeiten, die üblicherweise mit dem Schulbetrieb zusammenhängen, wie Schließdienste und Umräumarbeiten, gehören zu ihren Arbeitsaufgaben.

Hausmeister müssen geeignete Aufenthalts- und Arbeitsbereiche für ihre Arbeit vorfinden, dies können Räume für Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie Werkstätten in der Schule sein.

Der Schulträger kann im Rahmen seiner Betreiberverantwortung die Hausmeisterinnen und Hausmeister verpflichten, **regelmäßige Prüfungen von Geräten und Einrichtungen** in Form von Sichtkontrollen durchzuführen. Diese wiederum haben dann die Aufgabe, beschädigte Anlagen oder Arbeitsmittel bei Bedarf zu sperren sowie die Verantwortlichen über die Schäden zu informieren, das kann u. a. für Rauchschutztüren, Panikverschlüsse, Schultafeln oder Spielplatzgeräte gelten. Die Funktionskontrolle darf ein Hausmeister nur durchführen, wenn er beispielsweise durch Mitarbeiter des entsprechenden Herstellers unterwiesen wurde oder über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt. Die Hauptuntersuchungen bzw. die Jahresinspektionen sind wiederum nur durch sogenannte "befähigte Personen" vorzunehmen.

Der Schulträger hat für den äußeren Schulbereich einen Sicherheitsbeauftragten schriftlich zu bestellen, der dann Schulgebäude, Einrichtungen und Außenanlagen betreut, normalerweise ist dies der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin. Hinweise zu immer wiederkehrenden Fragen von Sicherheitsbeauftragten finden sich unter:

- Aufgaben
- Bestellung
- Haftung

Aufgaben

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich sind, ähnlich wie die des Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich, unterstützender und beratender Art, d. h., sie unterstützen den Schulträger bei seinen sicherheitsfördernden Aufgaben.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die oder der Sicherheitsbeauftragte in Abstimmung und Kooperation mit der Schulleitung, aber auch mit dem oder den Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich die Schulgebäude und Einrichtungen auf technische Mängel kontrolliert und diese der zuständigen Person des Schulträgers meldet.

Er unterstützt außerdem den Schulträger und die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bei der Information des nicht-pädagogischen Personals über sicherheits- und gesundheitsrelevante Probleme und Fragen.

Sinnvoll ist es, dass die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten vom Hausmeister wahrgenommen wird. Er verfügt in der Regel über notwendiges Wissen. Zudem gehört die Wartung und Pflege des Schulgebäudes und der Einrichtung zu seinen Dienstaufgaben.

Die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten sollte in schriftlicher Form erfolgen und Aussagen zu seinen Aufgaben und zu seiner Zuständigkeit enthalten. Es ist außerdem erforderlich, dass er sich regelmäßig weiterbildet und über aktuelle sicherheitsrelevante Erkenntnisse informiert wird.

Bestellung

Für den Bereich der „äußeren Schulangelegenheiten“ in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen; das ist in der Regel der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin.





Hausmeisterin und Hausmeister

Haftung

Aus dem Amt des Sicherheitsbeauftragten resultieren keine Rechte und daher auch keine Pflichten. Er oder sie hat somit in der Funktion des Sicherheitsbeauftragten weder Aufsichtsfunktion noch eine Weisungsbefugnis und trägt demnach auch keine Verantwortung.

Folglich haftet der Sicherheitsbeauftragte weder ordnungsrechtlich noch zivil- oder strafrechtlich. Der Sicherheitsbeauftragte übt sein Amt somit ehrenamtlich aus.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben in der Funktion als Hausmeister bzw. Hausmeisterin übertragen werden, hiervon unberührt bleiben.

Hausmeisterinnen und Haumeister finden Informationen und Vorgabe der gesetzlichen Unfallversicherung zu Fach- und Unterrichtsräumen sowie zu weiteren Räumen, zu Verkehrswegen und zu Sport- und Außenflächen unter den jeweiligen Kapiteln in der Sicheren Schule.



Sport-/Außenflächen

[Schwimmhalle](#) [Sporthalle](#) [Sportfreiflächen](#) [Spielplatzgeräte](#) [Klettern und Balancieren](#) [Naturnahe Außenbereiche](#) [Schulhof](#)

Fach-/Unterrichtsräume

[Lernraum / Unterrichtsraum](#) [Aula](#) [Chemie](#) [Biologie](#) [Physik](#) [Technik](#) [Informatik](#) [Kunst](#) [Textilgestaltung](#)

Verkehrswege/weitere Räume

[Eingang, Flure & Treppen](#) [Barrierefreiheit](#) [Erste Hilfe](#) [Hausmeister](#) [Schultoiletten](#) [Verkehrssicherheit](#)

Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 20
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, DGUV Vorschrift 4
- Schulen, DGUV Vorschrift 81
- Benutzung von Gehörschutz, DGUV Regel 112-194
- Benutzung von Schutzkleidung, DGUV Regel 112-989
- Branche Grün- und Landschaftspflege, DGUV Regel 114-610
- Sichere Schultafeln, DGUV Information 202-021
- Feueralarm in der Schule, DGUV Information 202-051
- Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule, DGUV Information 202-058
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer, DGUV Information 203-071
- Brandschutzhelfer, DGUV Information 205-023
- Feuerlöscher richtig einsetzen, DGUV Information 205-025
- Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten, DGUV Information 208-016
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, DGUV Information 211-041
- Sicherheitsbeauftragte, DGUV Information 211-042
- Vorsicht Zecken!, DGUV Information 214-078
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer DGUV, S 28
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 22
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, LärmVibrationsArbSchV, §§ 6-8
- S 27 In guten Händen
- Winterdienst, SVLFG Broschüre Nr. B33

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Zurückgezogen

- Mehr Sicherheit bei Glasbruch, DGUV Information 202-087